

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anleitung über das Abrechnungswesen zwischen Gemeinden u. Banngenossen

Eberle, J. A.

Karlsruhe, 1833

urn:nbn:de:bsz:31-9027

7

Anleitung
über das
Abrechnungswesen

zwischen
Gemeinden u. Bauingenossen,

insbesondere zwischen
ersteren u. ihren Forensen

mit
3 Tabellen, nebst zwei Formularien

zu
Aufstellung der Ausgleichung und der
Forderungszettel,

zum
Gebrauch für Jedermann, der am Gemeinde-Rech-
nungswesen einigen Antheil nimmt.

Von
J. A. Eberle,
Amtsrevisor in Bonndorf.

Karlsruhe,
Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1 8 3 3.



042 B62, 14, 7

70

Vorbericht

Obwohl schon sehr Vieles über das Gemeinde-Umlagenwesen und über den Beizug der Forenser zu den auffergewöhnlichen Gemeinds-Bedürfnissen — genannt Bannlasten — disputirt und geschrieben wurde, so ist meines Wissens dieser sehr wichtige in die privatrechtlichen Verhältnisse eines jeden Steuerpflichtigen, tief eingreifende Gegenstand, noch nicht in der Allgemeinheit systematisirt, daß dadurch jede steuerbare Klasse sich befriedigt fühlte.

Diese Unregelmäßigkeit der Besteuerung, war vorzugsweise darin fundamentirt, weil vor 1823 die Forenser ebenfalls vorschußweise zu den auffergewöhnlichen Gemeinds-Bedürfnissen beigezogen worden sind, da man doch unmöglich zum Voraus bestimmen konnte, wie groß die Summe an derlei auffergewöhnlichen Gemeinds-Bedürfnissen für das künftige Jahr seyn werde.

Diese Vorausbestimmung führte natürlich zu großen Mißverhältnissen — denn nicht selten war es einer Gemeinde nur darum zu thun, von ihren Forensern recht viele Beiträge zu

bekommen, wodurch dann öfters die Gemeinden und ihre Orts-Einwohner von allen weiteren Umlagen nicht nur verschont geblieben sind, sondern noch einen bedeutenden Vermögenszuwachs an den Erstanzen ihrer Forenser erhalten haben.

Dieser Zustand konnte — wie leicht voraus zu sehen war, nicht lange dauern, indem ein jeder Forenser das Unregelmäßige und Drückende bald fühlte, ohne indessen den Grund seiner Beschwerde näher angeben oder bezeichnen zu können.

Diese Unbehaglichkeit erstreckte sich durch's ganze Land, und ergriff jede Klasse der Forenser mächtig bis in das Jahr 1823, als unterm 11. März sub Nro. 3315. Nachstehendes von Hochpreislichem Ministerium des Innern verfügt worden: per formalia

d. II. „Eine Hauptschwierigkeit ergab sich bisher, rücksichtlich der Beiträge der Ausmärker dadurch, weil jene Bestimmung, wozu sie zu konkurriren haben, im Voraus oft unmöglich, wenigstens sehr schwierig ist. Man findet daher das von einigen Kreisdirektorien bereits beobachtete Verfahren als den einzigen und genügenden Ausweg, wornach nämlich das — was die Forenser zu den Ausgaben beizutragen haben, statt der unsichern Vorausbestimmung, nach Ablaufe des Rechnungsjahrs, auf dem Weg der Abrechnung ausgemittelt wird, so daß der von den Ausmärkern zu den Ausgaben des verfloffenen Jahrs zu leistende Beitrag in dem nächsten Rechnungsjahr eine Einnahmsrubrik, als Rückvergütung in die Gemeinskasse bildet. Das Muster Lit. C. bildet eine solche Abrechnung.“

Diese hohe Ministerial-Verordnung verbreitete nicht nur Licht und Wärme über diesen Gegenstand, sondern sie brachte

denselben auch in ein unumstößliches System, so zwar, daß derjenige, der sich die Mühe nimmt, selbe zu studieren — in der Anwendung durchaus nie fehlen kann. Mit dem Jahre 1823 beginnt demnach eine ganz neue Periode über die Art und Weise, wie die Forenser zu den Gemeinsumlagen beigezogen werden dürfen, und das provisorische Gesetz vom 31. August 1819 erhält bessere Erläuterung dadurch, daß der Beizug der Forenser zu den auffergewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnissen — nach gestellter Rechnung zu geschehen habe.

Diese Systematisirung wird ihre Rückwirkung auf das Jahr 1815 um so eher geltend machen können, als die hohe Ministerial-Verordnung, Anzeigebblatt Nro. 23. d. J. 1829, diesen Rückgriff für zulässig erklärt.

Um die Sache ganz faßlich darzustellen, habe ich das Ganze in ein Gespräch zwischen Kommissär und Gemeinssrechner eingekleidet, und glaube beweisen zu können

- 1) daß es keine Umlage auf blos gewöhnliche Gemeinssbedürfnisse gebe ;
 - 2) daß es ein wesentlicher Unterschied seye zwischen Ortsbürger, Ausmärker und Forenser ;
 - 3) daß die Abrechnungen rückwärts — nur in tabellarischer Form — richtig aufgestellt werden können.
-

Erstes Gespräch
über
Aufstellung des Etats.

Rechner. Guten Morgen, Herr Kommissär!

Kommissär. Danke mein lieber Gemeinssrechner; was führt Euch schon so frühe zu mir?

Rechner. Sie wissen, Herr Kommissär, daß die Zeit da ist, wo der Etat sollte aufgestellt werden, und da Sie in dieser Sache besser unterrichtet sind als ich, so möchte ich Sie um Aufstellung desselben gebeten haben.

Kommissär. Recht gerne, mein lieber Gemeinssrechner. Habt Ihr die nöthigen Papiere und Materialien bei Euch?

Rechner. Ja! ich habe die legt revidirte Rechnung, dann das gedruckte Formular zum Etat bei mir.

Kommissär. Gut! setzt Euch neben mich, und gebt mir eure Rechnung und das Formular. Ihr werdet wohl wissen, daß der Etat nur eine Uebersicht über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, die sich im Laufe des künftigen Rechnungsjahrs ergeben dürften — bildet? Ihr habt also nur anzugeben, was für Auslagen ihr ohngefähr zu bestreiten habt?

Rechner. Ich will die Rubriken durchgehen und bei einer jeden den muthmaßlichen Aufwand bestimmen, als

1)	auf Zahlungsreste	150 fl.
2)	„ Grundeigenthum	50 „
3)	„ Grundeigenthum haftenden Lasten	20 „
4)	„ öffentliche Brunnen	24 „
5)	„ Steg und Weg	60 „
6)	„ Gemeinds-Verwaltungskosten	200 „
7)	„ Hebammen	8 „
8)	„ Kirchen- und Schulkosten	46 „
9)	„ Unterhalt des Wucherrindes	50 „
10)	„ Kosten der Bettler und Vaganten	12 „
11)	„ Kriegskosten	44 „
12)	„ Kosten der Tag- und Nachtwachen	48 „
13)	„ Nachlaß und Abgang	44 „
14)	„ Außerordentlich	50 „
	Summa	800 „

Kommissär. Nun gebt mir auch die Einnahmen an.

Rechner. Sogleich, nämlich

1)	Passiv-Nezeß des Rechners	50 fl.
2)	Ausstände	300 „
	(bleiben nach Regierungsblatt No. 58 vom Jahr 1832 weg und sind zum Gemeindschuldentilgen zu verwenden.)	
3)	Von Vorschüssen	— „
4)	Beiträge der Forenser zu den außergewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen sind für letztverfloßenes Jahr zu erheben, nach Beilage	150 „
5)	Ertrag vom Grundeigenthum	100 „
6)	Erlös aus beweglichem Eigenthum	50 „
		650 „

	Uebertrag .	650 fl.
7) Bürgerannahmen		25 „
8) Schutzgeld		25 „
9) Außerordentlich		50 „
	<u>Summa .</u>	<u>750 „</u>

werden abgeschlagen wegen Rückständen, welche sich an den alten Ausständen, Posten 2., muthmaßlich ergeben dürften 150 „

Es bleibt also baar zu erwartende Einnahme übrig 600 „

Die Ausgabe ist 800 fl.

Die Einnahme 600 „

somit Defizit 200 „

An diesen 200 fl. werden also wohl auch die Forenser Antheil nehmen müssen, weil sie an den außergewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen beizutragen schuldig sind?

Kommissär. Gott bewahre! Der Beizug der Forenser zu diesen 200 fl. würde nicht nur zu großer Unordnung führen, sondern gerade der hohen Ministerial-Verordnung vom 11. März 1823 Nro. 3315. widersprechen.

Rechner. So! Wie lautet denn diese hohe Ministerial-Verordnung?

Kommissär. Diese hohe Ministerial-Verordnung befiehlt, daß die Gemeinden alle Gemeindsbedürfnisse insgesamt vorschußweise bezahlen sollen.

Rechner. Obige 200 fl. werden also nicht auf das Total-Steuerkapital — sondern nur auf jenes des Ortsbürger — dann auf jenes den Ortsbürger gleichstehenden sogenannten Ausmärkern als Besizer rustikaler oder altsteuerbaren Güter —

umgelegt, mit einem Wort auf die in der Ortsgemarkung befindlichen Rustikalgüter, wobei es auf die Personalverhältnisse des Besitzers oder Eigenthümers nicht ankommt.

Kommissär. Richtig! Nur auf das Steuerkapital der Ortsbürger und der diesen gleich stehenden Ausmärkern — als Besitzer rustikaler Güter.

Rechner. Wenn mit obigen 200 fl. die gewöhnlichen wie die aussergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse bestritten werden, so kann man nicht sagen, daß diese Umlage zu Bestreitung der bloß gewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse, bestimmt seye.

Kommissär. Natürlich kann man dieses nicht sagen, weil mit jenen 200 fl. der ganze Gemeindsbedarf bestritten werden muß.

Wie groß ist das Steuerkapital der Rustikal-Güter — nämlich jenes der Ortseinwohner und Ausmärker zusammen?

Rechner. Jenes der Ortseinwohner ist	. 170,000 fl.
und jenes der Ausmärker aber ist 30,000 „
	<hr/>
Summa	. 200,000 „

Kommissär. Somit trifft es auf das 100 fl. Steuerkapital Netto 6 Kr.

Wenn Ihr also von jedem 100 fl. Rustikalsteuerkapital 6 Kr. erhebet, so erhaltet Ihr obige 200 fl. und könnet damit die Ausgaben fürs künftige Jahr bestreiten

Nun will ich Euch auch mit der Abrechnung zwischen der Gemeinde und ihren Forensern bekannt machen, in so ferne ich im Stande bin, dieses zu thun.

Zweites Gespräch

über die

Abrechnung mit den Forensen.

Kommissär. Ehe und bevor man mit gutem Erfolge diese Abrechnung aufstellen kann, muß allvorderst eine dreifache Trennung der auf der Gemeinde haftenden Schulden vorgenommen werden, oder vorausgehen.

Eine jede Gemeinde kann dreierlei Schulden haben, somit müssen auch die Deckungsmittel dreifacher Art seyn.

Es kann geben

- a) reine Gemeindschulden,
- b) Kriegsschulden vor 1806,
- c) Kriegsschulden nach 1806.

Die reine Gemeindschulden haften vorzugsweise auf dem reinen Gemeindseinkommen, und müssen aus diesem bezahlt werden, oder was dasselbe ist, der Ortsbürger muß auf den bürgerlichen Nutzen — mit Ausnahm zweier Klafter Gabbolz und eines Morgen Ackers oder Wiesen, nach Gemeindeordnung §. 60 und 92. — in so lange Verzicht leisten, als dieser zur successiven Tilgung und Verzinsung der reinen Gemeindschulden in Anspruch genommen wird. Das Deckungsmittel ad a ist also das Gemeindseinkommen.

Reicht das Gemeindseinkommen nicht hin, so wird auf das Rustikalsteuerkapital gegriffen, nämlich auf das Steuerkapital der Ortseinwohner und auf jenes der Ausmärker.

Letztere, die Ausmärker nämlich, müssen hülfsweise, so wie die Ortseinwohner bezahlen, im Fall das Gemeindecinkommen nicht zureicht, es steht ihnen aber eben deswegen eine Mitaufsicht auf die Verwendung des Gemeindecinkommens zu, da ihnen daran liegen muß, es auf den höchsten Grad des Ertragnisses zu bringen, um die Umlagen zu vermeiden.

Rechner. Ich habe bisher geglaubt, der Ausmärker und der Forenser seyen gleich.

Kommissär. Nein, es ist ein großer Unterschied unter ihnen; der Ausmärker ist jener, welcher nicht Ortsbürger ist, aber in der Gemarkung Rustikalgüter, die, wie ihr wohl versteht, zu allem beitragspflichtig sind, besitzt.

Der Forenser dagegen ist derjenige, der solche Güter besitzt, die vor dem Jahr 1806 nicht zur Gemeinde steuerbar gewesen sind, und die man Dominicalgüter nennt, er mag übrigens in der Gemeinde wohnen oder nicht.

Rechner. Jetzt geht mir bald ein Licht auf, wahrscheinlich kommt es blos auf die Eigenschaft des Gutes an, und nicht auf die Person des Eigenthümers; wer nämlich Rustikalgüter besitzt, er sey wer er will, der trägt zu allem bei; wer aber blos Dominicalgüter hat, der darf nur zum auffergewöhnlichen beigezogen werden.

Kommissär. Ganz recht, kürzer und bündiger kann man den Unterschied nicht angeben, nur die Eigenschaft des Guts, nicht jene der Person, entscheidet hier.

Nun kommen wir zum Deckungsmittel ad b nämlich der Kriegsschulden vor 1806.

Diese Art von Schulden haftet abermals auf dem Rustikalsteuerkapital, oder auf den Ortseinwohnern und Ausmärkern, das Gemeindeeinkommen trägt daran Nichts.

Rechner. Wenn aber das Gemeindeeinkommen so groß ist, daß daraus neben den reinen Gemeindschulden, auch noch die Kriegsschulden bezahlt und verzinst werden könnten, dürfte dasselbe hiezu nicht verwendet werden?

Kommissär. Diese Verwendung wäre eine große Ungerechtigkeit, indem der Ueberschuß des Gemeindeeinkommens allen Ortsbürgern gemeinsam angehört, und auch bloß zum gemeinsamen Vortheil aller Bürger verwendet werden darf.

Würde man die Kriegsschulden, die nach dem Steuerfuße gemacht worden sind, somit nach diesem auch wieder bezahlt werden müssen, aus dem Gemeindeeinkommen bezahlen, so würde der Arme so viel beitragen, wie der Reiche; sie sind aber bekannterdingen damals bloß zum Vortheil der Hochbesteuerten contrahirt worden.

Rechner. Jetzt begreife ich dieses auch wieder, wenn man die Lieferungen in Natura bezogen hätte, so würde es dem Hochbesteuerten mehr betroffen haben, als wie dem Armen, es ist also ganz richtig, daß der Reiche an den dafür gemachten Schulden auch mehr übernehme, als der Arme oder Minderbegüterte, weil die Kriegsprästationen nach dem Steuerfuße berechnet worden sind, und die Schulden, wie unser Amtsrevisor als sagt, der Gegenwart angehören.

Kommissär. Als drittes Deckungsmittel, nämlich zur Zahlung der Kriegsschulden nach 1806, dient das Totalsteuerkapital, nämlich jenes der Ortseinwohner, der Ausmärker und Forensen zusammen.

Zur leichten Uebersicht will ich es Euch hier kurz zusammenstellen:

Schulden.	Deckungsmittel.
1) Keine Gemeinds-Schulden samm laufenden Ausgaben.	1) a. Das reine Gemeindseinkommen, dann b. hülfsweise das Rustikalsteuerkapital
2) Kriegsschulden vor 1806.	2) Das Rustikalsteuerkapital.
3) Kriegsschulden nach 1806 mit Banlasten oder aufergewöhnliche Gemeindsbedürfnisse.	3) Das Totalsteuerkapital.

Ich will Euch dieses durch ein Beispiel erläutern:

Die Gemeinde N. hat 12000 fl. Schulden, darunter sind

reine Gemeindschulden	4000 fl.
Kriegsschulden vor 1806	6000 „
Kriegsschulden nach 1806	2000 „

Dagegen ist das Steuerkapital

der Ortseinswohner	120000 „
der Ausmärker	70000 „
der Forensen	10000 „

Summa . 200000 „

wie geschieht die Repartition?

Rechner. Wenn das reine Gemeindseinkommen hinreicht, neben den laufenden Ausgaben auch die Gemeindschulden zu verzinsen und zu bezahlen, so ist keine Umlage erforderlich zu jenen 4000 fl. Ist dieses der Fall aber nicht, so tragen zur Verzinsung und Abbezahlung dieser 4000 fl. bei

a) Das Steuerkapital der Ortseinwohner mit	120000 fl.
Dann	
b) jenes der Ausmärker mit	70000 „
fomit im Ganzen	190000 „

Die Kriegsschulden vor 1806 haften auf dem Rustikal-Steuerkapital, somit gleichfalls auf obigen 190000 fl.

Die Kriegsschulden nach 1806 aber, das reine Gemeindegeld-Einkommen mag bestehen in was es immer will, müssen aus dem Totalsteuerkapital, so wie auch die auffergewöhnlichen Gemeindegeldbedürfnisse, aus eben diesem 200000 fl. Rustikal und Dominikal zusammen, bestritten werden.

K o m m i s s ä r. Recht so; Ihr werdet jetzt wohl einsehen, daß es ein wesentlicher Unterschied ist zwischen Ortsbürger, Ausmärker und Forensern, und daß ein jeder derselben auf eine besondere Weise behandelt werden müsse, um keinen in seinen Privatreechten zu kränken, welches Verhältniß man zum untrüglichen dadurch findet, wenn man bei der Eigenschaft des Guts und nicht bei jener der Person stehen bleibt.

R e c h n e r. Nachdem ich nun weiß, welchen Unterschied es unter der steuerbaren Klasse giebt, so wünschte ich auch eine Abrechnung mit denenselben kennen zu lernen.

K o m m i s s ä r. Hiezu bedarf ich Euere Gemeindegeldrechnung, um daraus jene Posten zu erheben, die zu den auffergewöhnlichen Gemeindegeldbedürfnissen, genannt Bannlasten — gehören.

Allvorderst kommt in Betracht der Stand der Kriegsschulden nach 1806, an denen die Gesamtheit Antheil nehmen muß.

Diese Kriegsschulden können aber nicht bloß willkürlich angegeben werden, ihr Ursprung und ihre Verwendung muß nachgewiesen — dann von den Forensern anerkannt seyn.

In der Voraussetzung, daß die in Cuerer Rechnung aufgeführten 2000 fl. Kriegsschulden nach 1806 von den Forensern anerkannt sind, wird die Abrechnung mit diesen auf folgende Weise, nach hoher Ministerialverordnung vom 11. März 1823 Nro. 3315. und beigefügtem Muster Lit. C., aufgestellt.

Abrechnung mit den Forensern.

1) Kriegsschulden nach 1806	Rechnungsbeilage
2000 fl.	
2) Verzinsung 100 „	Nro. 50.
3) Heimzahlung — „	
4) Banngrundlasten 200 „	Nro. 33 36. 40. 45.
5) Steg-, Weg u. Brückenbau 380 „	Nro. 34. 35.
6) Kirchenbau — „	
7) Kriegskosten 80 „	Nro. 30. 31.
8) Gemeinnützig 240 „	Nro. 54. 60. 63.
Summa . 1000 „	

Die Gemeinde hat also nach denen, nebenhinausgesetzten Rechnungsbeilagen, im verfloffenen Rechnungsjahre an Bannlasten vorgeschossenen 1000 fl.

Es muß nun weiters untersucht werden

- a) ob diese 1000 fl. aus dem reinen Gemeindseinkommen sind bestritten worden, oder
- b) durch Umlagen auf das Rustikalsteuerkapital?

Ersterenfalls muß der Gemeindskasse ihr geleisteter Vor- schuß von sämtlichen Banngenossen rückvergütet werden; letztern- falls aber können die Ortsbürger und Ausmärker nicht noch einmal beigezogen werden, sonst müßten selbe ihr Betreffniß doppelt bezahlen, und in diesem Falle kommt nur jener Antheil den es den Forensen daran trifft, in Anrechnung, und der Ge- meindskasse in Einnahme.

Rechner. Unsere Gemeinde hat kein so großes Einkommen, daß diese 1000 fl. daraus hätten bestritten werden können; das der Rechnung beiliegende Umlagenregister beweiset, daß eine Umlage nach dem Rustikalsteuerkapital auf Bürger und Ausmärker statt hatte.

Kommissär. In diesem nachgewiesenen Falle wird auf folgende Art manipulirt.

Diese 1000 fl. werden auf das Totalsteuerkapital von 200000 fl. repartirt, und trifft aufs 100 fl. Steuerkapital = 30 fr.

Das Steuerkapital			
der Ortseinwohner ist . . .	120000 fl.	und trifft . . .	600 fl.
„ Ausmärker ist . . .	70000 fl.	„ „ . . .	350 „
„ Forenser ist	10000 fl.	„ „ . . .	50 „
		Summa . . .	1000 „

In gegebenem Falle also, wo die Ortseinwohner und Ausmärker diesen Vorschuß durch Umlagen leisteten, können selbe nicht noch einmal beigezogen werden, sondern es ist bloß das den Forenser treffende Ergebnis ad 50 fl. in Etatsrubrik 4. aufzunehmen, und von diesen zu erheben, (laut hoher Ministerialverordnung vom 11. März 1823 Nro. 3315.)

Rechner. Im Fall also die Gemeindskasse den Vorschuß von 1000 fl. zu leisten im Stande gewesen wäre, so hätten statt diesen 50 fl. alle 1000 fl. eingezogen und die Gemeindskasse für den geleisteten Vorschuß damit wieder entschädigt werden müssen.

Was versteht man aber unter Forenser?

Kommissär. Unter Forensern werden nach hoher Ministerialverordnung vom 11. März 1823 Nro. 3315. die Landesherrschaft,

besherrschaft, Standes- und Grundherrschaft, Pfarr-, Schul- und Mesnerdienste, Gemeinden und Stiftungen verstanden.

Rechner. Wenn aber unserer armen Gemeinde das Kapital der Kriegsschuld mit 2000 fl. abgekündet würde, so wären wir nicht im Stande aus unserem Privatvermögen den Vorschuß zu leisten. Dürften wir in diesem Falle die Forenser nicht auch gleich beiziehen?

Kommissär. Dafür hat unsere hohe Regierung auch gesorgt, indem durch hohen Ministerialbeschuß vom 9. Dezbr. 1825 Nro. 13414. darüber folgendes bestimmt wurde:

„Soviel es den zweiten Gegenstand oder Anfrage be-
 „trifft, so kann es durchaus keinem Anstand unterlie-
 „gen, daß die Forenser unmittelbar gleich anfangs des
 „Rechnungsjahrs zu den jährlichen Umlagen der Kriegs-
 „schulden und deren Zinsen, welche Abtragung ganz
 „getrennt von dem übrigen Gemeinds-Rechnungswesen
 „behandelt werden muß, gleich den übrigen Ortsein-
 „wohnern beigezogen werden; denn es wäre allerdings
 „hart, wenn die Ortseinwohner genöthiget würden,
 „zum Zwecke der Kriegsschulden-Tilgung für die Fo-
 „renser aus ihrem Vermögen noch Vorschüsse zu
 „leisten;

„Um jedoch dabei jeder Beschwerde von Seiten
 „der Forenser vorzubeugen, so ist diesen vor Aus-
 „führung der Umlage das aufgenommene Kriegsschul-
 „denverzeichnis zur Einsicht und Erklärung mitzu-
 „theilen.“

Ihr werdet also über die Aufstellung der Abrechnung mit den Forensern, und zwar über die laufenden auffergewöhnlichen

Ausgaben sowohl, als auch darüber, wenn Kriegsschulden anheim bezahlt werden müssen, die nöthige Belehrung erhalten haben?

Rechner. Ja ich habe Belehrung erhalten und danke Ihnen schönstens dafür; aber einen Zweifel habe ich noch — nämlich:

- a) wie die Schuldenseparation geschehe, dann
- b) wie zwischen der Gemeinde und ihren Forensen rückwärts abgerechnet werden solle, indem letztere behaupten, man habe ihnen mehr gefordert, als sie wirklich schuldig seyen.

Kommissär. Die Auscheidung der Kriegsschulden geschieht auf dem Weg einer förmlichen Nachweisung über die Verwendung jener Gelder, die die Gemeinde unter der Firma „Kriegsschulden“ zum Vortheil der Banngenossen verausgabt zu haben vorgiebt.

Hat nun eine Gemeinde die ihr obliegende Beweisführung geliefert und dargethan, daß die in Anspruch genommenen Gelder zum Vortheil sämtlicher Banngenossen verwendet wurden, und wenn die Banngenossen die Verwendung, so wie auch die Summe, als richtig anerkennen, so wird mit selben auf folgende Weise abgerechnet.

Mit dieser Abrechnung, im Fall die Forensen und Gemeinde uneinig sind, muß seit Einführung der neuen Steuer, d. i. seit 18 $\frac{15}{16}$, angefangen werden. Dabei werden die Gemeinberechnungen durchgegangen, und die Posten, die sich zum auffergewöhnlichen vereigenschaften, mit Angabe der Beilage, unter welcher sie verausgabt wurden, herausgezogen, wie folgt:

A b r e c h n u n g

zwischen der

Gemeinde N. und ihren Forensern.

Jahrgang 18 $\frac{15}{16}$.

Rechnungsbeiträge.	1) Kriegsschulden nach 1806 hat die Gemeinde 2000 fl.		
Nro. 24.	2) Verzinsung	100 fl.	— fr.
Nro. 16.	3) Banngrundlasten	30 "	— "
Nro. 36.	4) Steg und Weg	70 "	— "
	5) Kirchenbau	— "	— "
	6) Kriegskosten	15 "	20 "
Nro. 44. 45.	7) Gemeinnützig	18 "	— "
	Summa	233 "	20 "

Jahrgang 18 $\frac{16}{17}$.

	1) Kriegsschulden nach 1806 2000 fl.		
Nro. 25.	2) Verzinsung	100 fl.	
Nro. 14.	3) Banngrundlasten	30 "	
Nro. 28.	4) Steg und Weg	54 "	
	5) Kirchenbau	— "	
	6) Kriegskosten	— "	
Nro. 40.	7) Gemeinnützig	15 "	
	Summa	199 "	

und so wird bis ins laufende Jahr fortgeföhren.

Wenn alle Jahrgänge durchgemacht sind, so bringt man sie in die Tabelle Nro. I. und zwar Jahr für Jahr.

2 *

Diese Tabelle enthält :

- 1) den Jahrgang ,
- 2) den geleisteten Vorschuß ,
- 3) das Totalsteuerkapital ,
- 4) das Verhältniß auf 100 fl. ,
- 5) das Steuerkapital eines jeden Forensers , und
- 6) was es einen jeden derselben besonders trifft.

Die Tabelle Nro. II. enthält :

- 1) die Namen der Forensen ,
- 2) was jeder seit 181 $\frac{1}{2}$ an Umlagen hätte bezahlen sollen , und was jeder wirklich daran bezahlt hat.

Die Tabelle Nro. III. giebt das Resultat der gepflogenen Abrechnung , nämlich sie liefert die genaueste Uebersicht was ein jeder Forenser seit 181 $\frac{1}{2}$ hätte bezahlen sollen , was er wirklich bezahlt hat , dann was er zuviel oder zu wenig bezahlte.

Diese tabellarische Form ist deswegen die richtigste , weil das Steuerkapital eines jeden Forensers von Jahr zu Jahr erscheint , und es kann eben darum kein Theil übervorthelt werden , denn vermindert sich das Steuerkapital , so wird es abgeschrieben , und umgekehrt dem Erwerber zugeschrieben , und weil die Aufstellung der Umlagenregister nach vollzogenem Ab- und Zuschreiben geschieht , so kann niemals eine Verkürzung leicht statt finden.

Rechner. Diese Form halte ich auch für die zuverlässigste , weil einem jedem Forenser sein Antheil auf das genaueste nach Verhältniß seines Steuerkapitals zugerechnet werden kann , und es sich von Jahr zu Jahr zeigen muß , ob sein Steuerkapital zu- oder abgenommen habe.

Aber Herr Kommissär bleibt es nach Einführung der neuen Gemeindeordnung , auch noch bei diesem.

Kommissär. Freilich bleibt es dabei, indem der §. 79. pag. 35. die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie die weiteren Verordnungen über Kirchen und Schulbaulichkeiten, als in Kraft bleibend erklärt, und §. 81. pag. 36 sagt bestimmt, daß nur die §§. 59 bis 76 auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden sollen, daher über deren bleibende Anwendbarkeit gegenwärtig noch Nichts mit Bestimmtheit angegeben werden kann.

Diese neue Gemeindeordnung bestimmt auch eine ganz neue Form, wie die Banngenossen beigezogen werden müssen, indem letztere durch die §§. 59. 60 und 61. nicht nur zu den aussergewöhnlichen Bedürfnissen §. 59. für beitragspflichtig erklärt sind, sondern über Abzug dieser Posten auch noch zu einem weitem Eindrittel der übrig bleibenden Ausgaben, wobei, wie folgt, manipulirt wird.

Wenn einmal der Etat oder Voranschlag über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben fürs künftige Jahr aufgestellt ist, welche Aufstellung gegenwärtig etwas schwieriger ist, als es der Fall seyn wird, wenn die Gemeindefrechnungen künftighin nach ganz denselben Haupt- und Unterabtheilungen eingetheilt seyn werden, die die hohe Verordnung im Regierungsblatt No. 58. vom Jahr 1832 für die Stats vorschreibt, so wird zur Ausgleichung nach Formular 4. geschritten.

Diese Ausgleichung, die in ihrer Wesenheit den bisherigen Abrechnungen ganz gleich kommt, enthält indessen blos jene Posten, die die Gemeinde erweislich vorgeschossen hat, und an denen sämtliche Banngenossen, somit auch die Forenser, Antheil zu nehmen haben.

Diese Posten sind jedoch nur summarisch aufgenommen,

und der Beitragspflichtige erhält daraus für sich noch keine Ueberzeugung.

Damit aber auch ein jeder Forenser sich von der bestrittenen Ausgabe insgesammt, so wie auch von deren einzelnen Posten Gewißheit verschaffen kann, so wurde laut hoher Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1830 Nro. 13457. und Anzeigebblatt für den Seckreis Nro. VI. vom Jahr 1830 eine spezielle Nachweisung durch Aufstellung von Forderungszetteln befohlen, worüber Nro. 5. ein Formular hiezu liefert.

Dieser Forderungszettel, wenn er gehörig aufgestellt ist, zergliedert die aufgestellte Ausgleichung Nro. 4. und giebt über alles genügsame Aufklärung.

Inzwischen muß ich einem Jeden, welcher sich mit Aufstellung der Stats, der Ausgleichung und der Forderungszettel befaßt, bestens anempfehlen, mit dem ganzen Zusammenhange sich sehr genau bekannt zu machen, weil in der ganzen Behandlung eine eiserne Konsequenz bestehen muß, indem durch die leiseste Abweichung das ganze Operat scheitert, weil immer ein Posten durch den andern controllirt wird.

Zu wünschen wäre übrigens, daß dieser äußerst wichtige Gegenstand eine wärmere Theilnahme, und seiner richtigen Anwendung nach, größeren Anklang fände,

Tabelle I.

Ueber den von der Gemeinde N. seit 181 $\frac{1}{2}$ geleisteten Vorschuß an Bannlasten und was es den Forensen nach Verhältnis ihrer Steuerkapitalien daran trifft.

Jahrgang	Kriegsschulden nach 1806.		Verzinsung derselben		Abzahlung derselben		Betrag der Bannlasten.		Totalsumme des Vorschusses.		Totalsteuerkapital		trifft auf 100		Großmännerverwaltung		Standesherrschaft		Pfarrei.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	St. Kap.	trifft.
181 $\frac{1}{2}$	2000	—	100	—	—	—	133	20	233	20	200000	7	10000	11	40	15000	17	30	3000	3	30	—
181 $\frac{2}{3}$	2000	—	100	—	—	—	99	—	199	—	199000	6	5000	5	—	20000	20	—	3000	3	—	—
181 $\frac{7}{8}$	2000	—	100	—	500	—	66	40	666	40	250000	16	5000	13	20	20000	53	20	3000	8	—	—
181 $\frac{8}{9}$	1500	—	70	—	—	—	70	—	140	—	280000	3	5000	2	30	20000	10	—	3000	1	30	—
und so fort bis ins laufende Jahr.													Summa	32	30	100	50		16			

T a b e l l e I I.

Was die Forsten nach den Umlagen = Register zur Gemeinde N. bezogen seyen, auch was dieselben
daran bezahlt haben.

Eant Umlagen-Register.	1 8 17		1 8 17		1 8 17		1 8 17		1 8 17		Summa des Nat.	und so fort.		
	Coll.	Nat.	Coll.	Nat.	Coll.	Nat.	Coll.	Nat.						
N a m e n der Forstenfer.														
1. Großh. Domänen= verwaltung	f. 29	fr. —	f. 29	fr. —	f. 15	fr. —	f. 26	fr. 40	f. 26	fr. 40	f. 5	fr. —	f. 75	fr. 40
2. Standbeshererschaft .	f. 39	fr. —	f. 39	fr. —	f. 20	fr. —	f. 70	fr. —	f. —	fr. —	f. 20	fr. —	f. 59	fr. —
3. Pfarrei	f. 8	fr. —	f. 8	fr. —	f. 9	fr. —	f. 17	fr. —	f. 17	fr. —	f. 3	fr. —	f. 34	fr. —

Tabelle III.

Abrechnung zwischen der Gemeinde N. und ihren Forensen über die Beitragspflicht der Letztern zu den vorschussweise bezahlten Bannlasten der Erstern, nebst Ausscheidung, was die Gemeinde an diese zu fordern oder an selbe zu bezahlen hat.

Namen der Forensen.	Ist nach Tabelle Nr. I. von 1815 bis — zu bezahlten schuldig.		Hat nach Tabelle Nro. II. bezahlt.		Hat also noch zu			
	fl.	fr.	fl.	fr.	bezahlen.		fordern.	
1. Großh. Domänenverwaltung	32	30	75	40	—	—	43	10
2. Standesherrschaft .	100	50	59	—	41	50	—	—
3. Pfarrei	16	—	34	—	—	—	18	—

Aufgestellt den

Nro. 4.

A u s g l e i c h u n g.

Nach der Rechnung des vorigen Jahres betragen die
sämmlichen Ausgaben 1938 fl. 25 fr.

Davon eignet sich

ad 1. zur Umlage auf die Gemarkungsgenossen	
a) Gemarkungskosten . . .	329 fl. 41 fr.
b) vom Rest per 1608 fl. 44 fr.	
ein Drittel per . . .	536 fl. 14 fr.
	865 fl. 55 fr.
woran abzurechnen kommen	351 fl. 37 fr.
	514 fl. 18 fr.

ad 2. Auf die Gemeindsgenossen trifft es von
obigen 1608 fl. 44 fr. zu zwei Drittel . . 1072 fl. 28 fr.

Hiernach sind nun

ad 1. die obigen 514 fl. 18 fr auf die sämmt-
lichen Steuerpflichtigen nach dem Totalsteuer-
kapital per 275900 fl. auszuschlagen, was
auf das 100 fl. Steuerkapital = 11 fr. trifft,
wornach erhoben werden . . . 505 fl. 49 fr.
der Bedarf ist 514 fl. 18 fr.

somit Defizit fürs künftige Jahr 8 fl. 29 fr.

ad 2. An dem Voranschlag d. Gemeindsgenossen p. 1033 fl. 29 fr.
(Ausgabe)

kommt zuerst der Anschlag der Einkünfte p. 496 fl. 17 fr.
(Einnahme)

in Aufrechnung und zu Deckung des Rests p. 537 fl. 12 fr.
wird eine Umlage erforderlich, und zwar nach

dem ortsbürgerlichen Steuerkapital per 250600 fl. auf das
100 fl. Steuerkapital 13 fr.

wodurch erhoben werden	542 fl. 58 fr.
der Bedarf ist	537 fl. 12 fr.
	<hr/>
somit Vorschuß fürs künftige Jahr	5 fl. 46 fr.

Es trifft demnach

- | | |
|---------------------------------|--------|
| 1. den Banngenossen | 11 fr. |
| 2. den Gemeindegossen | 13 fr. |

Aufgestellt den

Der Gemeinderath
T.

Der Bürgerauschuß
T.

Der Gemeindegrechner
T.

Großh. Domänenverwaltung.
T.

Ständeherrschaft
T.

Pfarrei
T.

Der Rathsschreiber
T.

Nro. 5.

Amt Bonndorf.

Gemeinde Uehlingen.

Forderungszettel
der Gemeindskasse nach der Umlage pro 1832
an die
Großh. Domänenverwaltung.

Tag des amtlich bestätigten Umlagenregisterers.	Nr. d. Bohl.	Namen des Steuer-Distrikts.	Steuer-Kapital	Zuf's 100 umgelegt.	Betrag der Umlage.		
				fr.	fl.	fr.	
31. Dezember 1832.	77	Uehlingen	10000	11	18	20	

Diese Umlage gründet sich auf folgende Posten:

Kriegsschulden nach 1806	2850 fl.		
1) Heimzahlung	150 fl.	— fr.	
2) Verzinsung	131 "	— "	
3) Banngrundlasten	3 "	45 "	
4) Straßenbau	43 "	41 "	
5) Kirchenbau	— "	— "	
6) Kriegskosten	— "	— "	
7) Gemeinnützig	1 "	15 "	
8) Ein Drittel der Gesamtausgabe ad 1608 fl. 44 fr.	536 "	14 "	
	865 "	55 "	
Hievon ab das Guthaben	351 "	37 "	
Rest	514 "	18 "	

Das Totalsteuerkapital ist 275900 fl. und
trifft aufs 100 Steuerkapital 11 fr.
womit eingehen . 505 fl. 49 fr.
der Bedarf ist . 514 fl. 18 fr.

somit Defizit fürs künftige Jahr 8 fl. 29 fr.
Aufgestellt den

Gemeinderath
T.
Gemeindsrechner
T.

Formular.

Ausgleichung.

Nach der Rechnung des letzten Jahrs betragen die sämtlichen Ausgaben . . . 2222 fl. 14 fr.

Davon eigneten sich

ad 1. Zur Umlage auf die Gemarkungsgenossen

a) Gemarkungskosten . . . 474 fl. — fr.

b) von dem Rest p. 1748 fl. 14 fr.

ein Drittel 582 fl. 44 fr.

1056 fl. 44 fr.

woran abzurechnen kommt 367 fl. 36 fr.

umzulogender Rest . 689 fl. 8 fr.

ad 2. Auf die Gemeindeggenossen trifft es von

obigen 1748 fl. 14 fr. zu zwei Drittel . 1165 fl. 28 fr.

Hiernach sind nun

ad 1. die obigen 689 fl. 8 fr. auf die Steuerpflichtigen nach

dem Totalsteuerkapital per 188400 fl. auszuschlagen,

was auf das 100 Steuerkapital trifft 22 fr. und wo-

nach erhoben werden im Ganzen . . . 690 fl. 48 fr.

der Bedarf ist 689 fl. 8 fr.

somit Vorschuß . . . 1 fl. 40 fr.

Formular.

A m t

Gemeinde

F o r d e r u n g s z e t t e l
der Gemeinde N. nach der Umlage pro 1832
an
Großh. Domänenverwaltung N.

Amtliche Bestätigung.	Zehn. Zahl St. Meßf. Nr.	N a m e n der Steuer-Distrikte.	Steuer= Kapital		Umlage auf 100 umgelegt.		Betrag der Steuer.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	4	Blumegg . . .	33708	22	123	34		

Die Umlage gründet sich auf folgende Posten:

Kriegsschulden nach 1806 . 0

1. Heimzahlung der Kriegsschulden nach 1806	443 fl. 51 kr.
2. Verzinsung	19 „ 35 „
3. Banngrundlasten	6 „ 34 „
4. Straßenbau	2 „ — „
5. Kirchenbau	— „ — „
6. Kriegskosten	— „ — „
7. Gemeinnützig	2 „ — „
8. $\frac{1}{3}$ tel der Gesamtausgabe ad 1748 fl. 14 kr.	582 „ 44 „

Summa . 1056 „ 44 „

Hievon ab das Guthaben 367 „ 36 „

Rest . . 689 „ 8 „

Bemerkung. Wenn nun die Kriegsschulden nach 1806 von der Gemeinde nicht nachgewiesen und von den Forensen nicht anerkannt sind, so ist die in der Ausgleichung aufgerechnete Summe von 1056 fl. 44 kr., die in diesem Forderungszettel spezifizirt ist, schon nicht liquid — weil die Kriegsschulden nach 1806, worunter jene 443 fl. 51 kr. gehören, von den Forensen nicht anerkannt sind — in diesem Falle sagt also Großh. Domänenverwaltung: ich zahle diese 123 fl. 34 kr. in so lange nicht, als nicht mit mir über Kriegsschulden sowohl als Gemarkungskosten abgerechnet ist, indem die Gemeinden leicht unter die Firma „Kriegsschulden nach 1806“ ihre eigenen reinen Gemeindschulden bringen könnten.

Ebenso illiquid ist das an jenseitiger Summe per	1056 fl. 44 kr.
in Abzug gebrachte Guthaben mit	367 fl. 36 kr.
	<hr/>
	Rest . 689 fl. 8 kr.

indem diese 367 fl. 36 kr. aus lauter derlei Ausständen bestehen, die von den Forensen bestritten, den Gemeinden aber für liquid aufgerechnet sind.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is significantly obscured by a large, dark, irregular stain in the center.

